

mandato speciali, resipiscentem, praevia abiuratione iuridice peracta aliisque servatis de iure servandis, sua auctoritate ordinaria in foro exteriori absolvere potest; ita vero absolutus potest deinde a peccato absolvi a quolibet confessario in foro conscientiae. Abjuratio vero habetur iuridice peracta cum fit coram ipso Ordinario loci vel eius delegato et saltem duobus testibus.“ Daß Berta einen guten Willen hat, daß also quoad dispositionem keine Bedenken obwalten, geht aus ihrem Verhalten nach der Flucht von ihrem heidnischen Manne hervor. Sie läßt lieber über sich die Prügelstrafe ergehen, als noch weiter mit ihm zusammen zu sein, und führt nach der Rückkehr zu ihren Eltern bereits durch ein und ein halbes Jahr hindurch ein frommes Leben. Es sind dies gewiß verlässliche Zeichen einer wahren „resipiscentiae“, dank welcher sie zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden kann nach Absolvierung der vor genannten Zensur.

Nun soll diese Berta ihren früheren Mann kirchlich heiraten. Der Heide Nero will sich bekehren, Christ werden. Diese Bekehrung zur katholischen Religion vorausgesetzt, hat eine Eheschließung der Berta mit dem katholisch gewordenen Nero keine kirchengesetzlichen Schwierigkeiten mehr. Die Fragen zivilrechtlicher Natur müssen vor dem Gerichte des Landes geregelt werden. Berta kann den Nero ohne weitere Formalitäten heiraten, da ja ihre erste Ehe mit diesem Nero ungültig war, denn can. 1099 besagt: „Ad statutam superius formam (gemeint ist die zur Gültigkeit der Ehe notwendige kirchliche Trauungsform) servandam tenentur: 1. Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties matrimonium ineunt.“ Kirchenrechtlich war die katholisch getaufte Berta mit Nero nicht verheiratet und der zu vollführende Eheabschluß zwischen ihr und Nero ist der einer gewöhnlichen kirchlichen Trauung.

Schwarz, Tirol.

Dr P. Pax Leitner O. F. M.

(Heilung einer ungültigen Ehe.) X, kaufmännischer Reisender, verheiratet, in Jugoslawien wohnhaft, hat sich 1925 ununterbrochen über drei Monate in Deutschland aufgehalten. Seine Frau liebte unterdessen mit einem anderen Manne zu Hause, er aber, der Reisende, hatte in Deutschland eine reiche Braut, von ihm grvida facta. Um die Schande zu verdecken und reiche Mitgift zu erhalten, schlossen sie in aller Form bald die kirchliche Ehe. Aber schon nach vierzehn Tagen kam die neue Frau im gemeinsamen Haushalte auf die Spur, daß ihr Mann bereits verheiratet ist. Nach weiteren vier Wochen kam aus Jugoslawien die Nachricht, daß seine erste Frau, vom

Schlage gerührt, gestorben ist. X hat nun der zweiten Frau alles bekannt, sie um Verzeihung gebeten und hat nun mit ihr weiter in ehelicher Gemeinschaft gelebt. Nicht lange nach dem Tode der ersten Frau übersiedelte X nach Jugoslawien und wandte sich nun an den Pfarrer, damit seine Eheangelegenheit in Ordnung gebracht würde. — Was hat der Pfarrer zu tun, bzw. wie wird er vorgehen müssen?

Nach meinem Dafürhalten liegt bei der endgültigen Regelung der Eheangelegenheit das *impedimentum criminis* vor, weil X nicht sofort nach dem Bekanntwerden des Todes der ersten wahren Frau das sündhafte Zusammenleben mit der Frau in Deutschland aufgegeben hat, also es einer bischöflichen Dispens für die Schließung der Ehe bedarf; sodann muß für die zweite Frau, da sie aus Deutschland ist, ein Ehefähigkeitszeugnis herbeigeschafft werden, damit die in Jugoslawien beabsichtigte Eheschließung für diesen Staat rechtliche Gültigkeit haben wird, und endlich muß die Ungültigkeit der in Deutschland geschlossenen Ehe dem betreffenden Pfarramte in Deutschland, wo die Ehe geschlossen worden ist, bekanntgegeben werden.

So weit der Fragesteller. Was die erste Behauptung, das Vorhandensein des *impedimentum criminis*, anbelangt, so ist zu antworten, daß nach dem Tode der ersten rechtmäßigen Frau ein Ehebruch nicht möglich war, somit das Eehindernis des Verbrechens nicht mehr entstehen konnte. Anders liegt die Sache für die Zeit zwischen der zweiten und sechsten Woche; *wußte* die zweite Frau, daß ihr Mann bereits verheiratet ist, *und* verkehrte sie trotzdem geschlechtlich mit ihm, so ist, nach dem kanonischen Rechte, das Eehindernis des Verbrechens entstanden, sonst nicht. Bloßes Wittern, Vermuten u. s. w. genügt nicht. Damit hängt auch die Notwendigkeit, bzw. die Unnotwendigkeit der Dispens zusammen, die der Bischof auf Grund des can. 1045, § 2, eventuell erteilen kann.

Die Herbeischaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für die Scheinehefrau ist allerdings notwendig, wenigstens in Slowenien, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, jedoch nicht für die Gültigkeit der geplanten Ehe; die Gültigkeit hängt vielmehr vom Umstande ab, daß der Ehe kein dirimierendes staatliches Eehindernis entgegenstehe.

Ob die Ungültigkeit der in Deutschland geschlossenen Ehe dem Trauungspfarramte in Deutschland bekanntgegeben werden muß? — Der Pfarrer kann dies nicht, höchstens das Ordinariat, nach gerichtlicher Feststellung der Ungültigkeit; jedoch ist eine solche Feststellung zum Zwecke der Konvalidation gar nicht notwendig, es genügt vollkommen die Feststellung durch den Pfarrer. Wohl wird man die durchgeführte Konvalidation der

wegen bestehenden Ehebandes nichtigen Ehe dem Trauungspfarramte in Deutschland anzeigen.

Alles in allem hat der Pfarrer bei der Konvalidation der Ehe, namentlich für den staatlichen Bereich, genau so vorzugehen, wie wenn die Ehe zum ersten Male geschlossen werden sollte. Einzelne vorbereitende Akte können allerdings in Wegfall kommen. Die Trauung selbst hat der Pfarrer ins Trauungsbuch unter fortlaufender Nummer einzutragen.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Erlöschen die vom Bischof verliehenen Fakultäten durch Erledigung des bischöflichen Stuhles?) Folgender Kasus wurde zur Beantwortung eingesandt: Titus hat von seinem Ordinarius bis auf Widerruf die Fakultät, von bischöflichen Reservaten zu absolvieren. Der Ordinarius stirbt. Es fragt sich nun: 1. Ist durch dessen Tod die Fakultät erloschen? — 2. Gelten für diese Fakultät die Normen der *iurisdictio iudicialis* oder die der Gnaden? — 3. Darf man sich bei vorhandenem Zweifel für die Gnade entscheiden oder muß man den Tutorismus anwenden?

Ad 1. Alle Fakultäten wie auch sonstige Gnaden (*beneficia*) sind nach der *Regula iuris* 16. in VI^o an und für sich dauernd verliehen, der Verleiher kann jedoch ihre Gültigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einschränken, was aus den beigefügten Klauseln ersichtlich sein muß. Die Klausel kann lauten: Bis zu meinem Tode. Es ist klar, daß in diesem Falle die Fakultät mit dem Tode des Verleihers erlischt. Andere Klauseln haben nur dann dieselbe Wirkung, wenn der Verleiher die Dauer der Fakultät von seinem Willen abhängig machte; das ist nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten der Fall, wenn die Klausel lautet: *ad beneplacitum nostrum*; *ad arbitrium nostrum*; *donec voluero*, nicht aber, wenn die Klausel lautet: *ad beneplacitum Sedis*; *donec revocavero*. Somit lautet die Antwort auf die erste Frage: Negative.

Ad 2. Die Fakultät im vorliegenden Falle bedeutet eine *potestas delegata*, und zwar eine *potestas iurisdictionis delegata*; über diese handeln die can. 199—207, in denen jedoch kein Unterschied gemacht wird zwischen der *potestas iudicialis et non iudicialis* seu *potestas iurisdictionis contentiosa et non contentiosa* (*voluntaria*). Für beide Arten der *potestas iurisdictionis delegata* gelten die nämlichen Grundsätze, namentlich bezüglich des Erlöschens infolge der beigefügten Klauseln (can. 207, § 1, in fine). Es ist deshalb nicht ganz klar, wieso die Frage aufgeworfen werden konnte, ob für die in Rede stehende Fakultät die Normen der *iurisdictio iudicialis* (nach der Ausdrucksweise des Fragestellers) oder die der Gnaden gelten. Vielleicht schwebte dem Fragesteller der Schlußsatz des can. 61, auf den sich ja